



VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

vertreten durch |

Sach:

- Klägerinnen -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Nathusius & Nathusius,
Schlierbergstraße 19, 79100 Freiburg, Az: 126/2012
- zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5547514-232

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch die Richterin Dickschen als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20. August 2015

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 17.03.2014 verpflichtet, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen und sie als Asylberechtigte anzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Klägerin zu 1 ist eine am 24.04.1982 in Nigeria geborene nigerianische Staatsangehörige, Volkszugehörige der Edo und Angehörige der Pfingstbewegung. Sie reiste am 12.06.2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein, um nach ihren Angaben einen Sprachkurs und anschließend ein Masterstudium zu absolvieren. Ihre Tochter, die Klägerin zu 2, kam am 19.08.2011 in Deutschland zur Welt und ist - vom Vater abgeleitet - Volkszugehörige der Itsekiri. Die Klägerin zu 1 ist alleinstehend. Der Vater der Klägerin zu 2 lebt in Österreich. Die Klägerinnen stellten am 18.04.2012 bei der Beklagten einen Asylantrag. Bei ihrer Anhörung am 27.07.2012 gab die Klägerin zu 1 zu ihren Asylgründen an, dass sie in Nigeria die Beschneidung von sich und ihrer Tochter befürchte. Sie stamme aus einer königlichen Familie und sei schwanger gewesen. Laut den Regelungen innerhalb der Familie müsse man beschnitten werden, wenn man schwanger sei bevor man entbunden habe. Ihre Familie habe versucht gewalttätig zu werden. Sie sei Rechtsanwältin und sei zur Polizei gegangen, um eine Anzeige zu machen. Die Polizei habe ihr gesagt, dass kulturelle Regelungen oder Voodoo nichts mit dem Gesetz und der Verfassung zu tun hätten. Sie sei dann von Benin City nach Lagos zu ihrem Bruder gegangen. Eines Morgens seien die Leute zu ihnen gekommen und hätten versucht, sie zu beschneiden. Bei der Auseinandersetzung sei sie am linken Bein verletzt worden und im März 2011 im Krankenhaus behandelt worden. Nach der Einreise nach Deutschland habe sie mit einem Sprachkurs begonnen, den sie nach der Geburt ihrer Tochter nicht mehr habe fortsetzen können.

Mit Bescheid vom 17.03.2014 lehnte die Beklagte die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anträge auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Die Beklagte stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Die Klägerinnen wurden aufgefordert, die Bundesrepublik

Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; anderenfalls wurde ihnen die Abschiebung nach Nigeria angedroht. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass die Klägerinnen ihre begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht hätten. Bei den Angaben zum Einreisedatum habe die Klägerin zu 1 widersprüchliche Angaben gemacht. Auch zu den Geschehnissen in Nigeria habe sie keine genauen Daten nennen können. Der Sachvortrag sei vage und oberflächlich. Die vorgebrachten Beeinträchtigungen durch die Familie stellten ausschließlich Übergriffe privater Dritter dar. Dies würde hier keine politische Verfolgung darstellen. Zudem liege das Beschneidungsalter bei der Volksgruppe der Edo in den ersten Lebenswochen und nicht im Erwachsenenalter. Der Bescheid wurde am 19.03.2014 als Einschreiben zur Post gegeben.

Die Klägerinnen haben am 28.03.2014 Klage erhoben. Zur Begründung haben sie angeführt, dass die körperliche Unversehrtheit der Klägerinnen durch Beschneidung ihrer Genitalien in Nigeria unmittelbar und akut bedroht würde, ohne dass der nigerianische Staat bereit wäre, die Klägerinnen vor ihrer Familie zu schützen. Die Klägerin zu 1 sei als Rechtsanwältin in Nigeria zugelassen gewesen und nach Deutschland mit einem Visum eingereist, um einen Masterstudiengang zu belegen. Sie habe eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium besessen. Die Beklagte habe die nachweisbaren Tatsachen zur Einreise und zur früheren Aufenthaltserlaubnis ignoriert und das Anhörungsrecht der Klägerinnen verletzt. Die Klägerin zu 1 habe den Sprachkurs abbrechen müssen, weil die Klägerin zu 2 geboren wurde und sie sich um den Säugling kümmern musste. Als ihr daraufhin die Aufenthaltserlaubnis entzogen werden sollte, habe sie Asyl beantragt, weil sie und ihre Tochter in der Heimat von Beschneidung bedroht seien. Ein generelles Höchstalter für Beschneidungen lasse sich in Nigeria nicht eingrenzen. Die Genitalverstümmelung komme in Nigeria noch tagtäglich vor. Die Klägerin könne auch nicht alleine in Nigeria mit ihrem Kind in einem anderen Landesteil überleben. Denn in Nigeria würden Arbeitsplätze nicht nach Qualifikation sondern durch Beziehungen vergeben. Ohne die Unterstützung ihrer Familie würde sie keinen Arbeitsplatz erhalten, so dass die Klägerinnen unmittelbar nach ihrer Ankunft in Nigeria von Hunger und Tod konkret bedroht sein würden.

Mit Beschluss des Gerichts vom 24.11.2014 (A 7 K 1578/14) ist aufgrund des zugleich mit der Klage gestellten Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung angeordnet worden.

Die Klägerinnen beantragen,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19.03.2014 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und sie als Asylberechtigte anzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihnen subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVG zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen

und sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid bezogen.

Mit Beschluss der Kammer vom 17.07.2015 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Klägerin zu 1 angehört.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakte der Beklagten sowie der Ausländerbehörde verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung in der Sache verhandeln und entscheiden, weil in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerinnen haben wegen der ihnen in Nigeria drohenden Gefahr der Zwangsbeschneidung Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen und sie als Asylberechtigte anzuerkennen. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.03.2014 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der ablehnende Bescheid ist deshalb aufzuheben. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung.

Gemäß § 3 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Eine Verfolgung kann gemäß § 3c AsylVfG ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land ein staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Dem Ausländer wird gemäß § 3e AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen (§ 3e Abs. 2 S. 1 AsylVfG).

Der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG setzt voraus, dass das Gericht mit der nach § 108 VwGO erforderlichen Überzeugungsgewissheit einen Sachverhalt feststellen kann, aus dem sich in rechtlicher Hinsicht ergibt, dass die Voraussetzungen des § 3 AsylVfG gegeben sind. Der Schutzsuchende muss sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darlegen. Ihm obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen, und er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 - juris).

Nach diesen Maßgaben ist den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, denn sie haben glaubhaft eine drohende Genitalverstümmelung dargelegt.

Eine drohende Genitalverstümmelung im Heimatland ist als politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 AsylVfG anzusehen. Es fehlt insbesondere nicht an einer Ausgrenzung der Betroffenen aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit. Insoweit kann nicht darauf abgestellt werden, dass eine Beschneidung den Zweck der Integration bzw. Inklusion der betroffenen Mädchen und Frauen in die jeweilige Gesellschaft als vollwertiges Mitglied verfolge und die Ächtung bzw. der Ausschluss der unbeschnittenen Frauen mit seinen gegebenenfalls existenzbedrohenden Folgen keine staatliche Verfolgung sei (vgl. etwa VG Aachen, Urteil vom 10.05.2010 - 2 K 562/07.A - juris, m.w.N.). Die Zwangsbeschneidung ist gerade darauf gerichtet, die sich weigernden Betroffenen in ihrer politischen Überzeugung zu treffen, in dem sie den Traditionen unterworfen und unter Missachtung des Selbstbestimmungsrechts zu verstümmelten Objekten gemacht werden. Darüber hinaus ist durch § 3b Abs. 1 Nr. 4 a.E. AsylVfG klargestellt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe auch vorliegen kann, wenn sie

allein an das Geschlecht anknüpft. Dadurch sollten gerade auch die Sachverhaltskonstellationen wie eine drohende Genitalverstümmelung erfasst werden (vgl. zur alten Rechtslage VG Aachen, Urteil vom 10.05.2010, a.a.O., m.w.N.; VG München, Urteil vom 25.01.2006 - M 21 K 04.52104 -; Hessischer VGH, Urteil vom 23.03.2005 - 3 UE 3457/04.A -; jeweils juris).

Diese Voraussetzungen liegen im Falle der Klägerinnen vor. Die bisher unbeschnittene Klägerin zu 1 hat Nigeria wegen ihr unmittelbar drohender Zwangsbeschneidung verlassen und die Klägerinnen sind bei ihrer Rückkehr nach Nigeria weiterhin unmittelbar von Zwangsbeschneidung bedroht, ohne dass der nigerianische Staat willens und in der Lage ist, ihnen effektiven Schutz zu bieten, und ohne dass ihnen eine innerstaatliche Fluchialternative zur Verfügung steht.

Dies hat die Klägerin zu 1 bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt sowie bei ihrer ausführlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 20.08.2015 zur Überzeugung des Gerichts dargelegt. Die Einzelrichterin hat, was die Vorgeschichte der Ausreise und die Gründe für das Verlassen von Nigeria und die Einreise in Deutschland betrifft, keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin zu 1. Die Einreise am 12.06.2011 auf dem Luftweg hat die Klägerin zu 1 durch Vorlage des Flugtickets in der mündlichen Verhandlung belegt. Die Klägerin zu 1 hat außerdem nachvollziehbar, in sich schlüssig und widerspruchsfrei eine komplizierte Vorverfolgungssituation geschildert, die erkennbar auf eigenem Erleben beruht. Sie hat insbesondere nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, wie der Druck seitens der Großfamilie nach dem Tod des Vaters zunahm und wie bei fortschreitender Schwangerschaft ihre Beschneidung auch handgreiflich gefordert wurde und die Unterstützung der Familie z.B. durch Zahlung der Miete verweigert wurde. Bei der Vorstellung, dass auch ihrer Tochter bei der Rückkehr die Beschneidung drohen würde, war die Klägerin sichtlich emotional bewegt. Zur Frage des Beschneidungsalters bei den Edo erklärte die Klägerin glaubhaft, dass eigentlich eine Beschneidung spätestens vor der Heirat erfolgen sollte und dazu die bis dahin noch unbeschnittenen jungen Frauen aus zehn Geburtsjahrgängen jeweils zusammen an einem Termin beschnitten würden. Weil eine Schwangerschaft eigentlich erst nach der Heirat vorkommen sollte, sei sie als unverheiratet Schwangere als „heiratsreif“ angesehen worden. Eine ihrer Tanten, die in den USA lebe, sollte bei einem Besuch in Nigeria beschnitten werden, obwohl sie

schon zwei Kinder geboren hatte. Die späte Asylantragstellung - zehn Monate nach der Einreise - spricht nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Klägerin zu 1. Sie hat glaubhaft versichert, dass ihr Ziel war, einen Sprachkurs und ein Masterstudium zu absolvieren. Trotz der Geburt ihrer Tochter hat sie den Sprachkurs bereits wenige Monate nach der Geburt fortgesetzt. Erst als ihre Aufenthaltsgenehmigung verkürzt wurde und es keine andere Möglichkeit gab, legal in Deutschland zu bleiben, beantragte sie Asyl.

Das Vorbringen der Klägerin zu 1 zur drohenden Beschneidung steht in Übereinstimmung mit den im Verwaltungsverfahren sowie im Klageverfahren zum Gegenstand gemachten Erkenntnisquellen. Danach beträgt die Beschneidungsrate im Heimatstaat der Klägerinnen, dem Bundesstaat Edo, 88%. Die weibliche Genitalverstümmelung wird bei Mädchen zumeist wenige Tage nach der Geburt vorgenommen, oftmals aber auch zu einem späteren Zeitpunkt, weil sie als Voraussetzung für die Ehe angesehen wird. Die Beschneidung einer verheirateten Frau, die bereits ein Kind geboren hat, wird zwar als unwahrscheinlich, aber unter besonderen Umständen - wie z.B. Zugehörigkeit zu einer königlichen Familie - und großem sozialen Druck nicht als völlig ausgeschlossen angesehen (vgl. Institut für Afrikakunde an VG Aachen vom 21.08.2002). In Nigeria wird vorwiegend die Klitoridektomie und die Exzision praktiziert. Dabei wird die Klitoris teilweise oder ganz entfernt. Bei der Exzision werden zusätzlich die inneren Schamlippen teilweise oder vollständig entfernt. Die Genitalverstümmelung ist in Nigeria nur in wenigen Bundesstaaten gesetzlich verboten. Da die Strafen nur sehr gering ausfallen (z. B. in Edo-State umgerechnet 10 US Dollar und eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten), ist die Praxis nach wie vor weit verbreitet (vgl. zum Ganzen etwa Terre de Femmes e.V. vom 15.03.2010). Die Stellungnahme von Terre de Femmes wird bestätigt durch die Erkenntnisse des Informationszentrums Asyl und Migration der Beklagten über „Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern“ vom April 2010. Danach werden Beschneidungen in Nigeria auch gegen den Willen der Eltern durchgeführt. Die Zentralregierung spricht sich zwar öffentlich gegen die Praxis der Genitalverstümmelung aus, unternimmt jedoch keine rechtlichen Schritte, um sie einzudämmen. Auf Bundesebene ist die Strafverfolgung lediglich nach dem allgemeinen Strafrecht, dem Penal Code für die Nordstaaten und dem Criminal Code für die Südstaaten, möglich. Bisher sind jedoch keine Strafverfahren wegen Beschneidung bekannt geworden

(zum Ganzen vergleiche auch „Weibliche Genitalverstümmelung in Nigeria“, GTZ vom März 2009; amnesty international vom 06.08.2002, „Genitalverstümmelung bei den Edo“; Lagebericht Nigeria, Auswärtiges Amt vom 28.11.2014, S. 16 f.).

Der nigerianische Staat ist demnach nicht willens und in der Lage, den Klägerinnen effektiven Schutz vor der Genitalverstümmelung zu bieten. Dies wird auch bestätigt durch die Angaben der Klägerin zu 1, dass die Polizei ihr nach ihrer Verletzung nicht weitergeholfen habe.

Den Klägerinnen steht auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Die Situation von alleinstehenden Frauen in Nigeria stellt sich als äußerst schwierig dar. Diese sind in Nigeria vielfältigen, insbesondere auch wirtschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt. Sie werden in Nigeria weitgehend als nicht geschäftsfähig behandelt, so dass die Wahrung ihrer eigenen Belange und Ansprüche praktisch nur möglich ist, wenn sie über familiären Beistand verfügen. Demnach ist es für alleinstehende Frauen angesichts der ohnehin schlechten Wirtschaftslage und der Bedeutung der Familien sowie der Stammesbindungen in der nigerianischen Gesellschaft äußerst schwierig, ohne die familiäre Unterstützung an einem Orten Nigerias Fuß zu fassen. Zwar werden alleinstehende oder alleinlebende Frauen im Südwesten des Landes vor allem in den Städten eher akzeptiert. Sie finden jedoch meist nur schwer eine Unterkunft und eine berufliche Tätigkeit (vgl. AA, Lagebericht Nigeria v. 28.11.2014, S. 17; Österreichisches Rotes Kreuz, Akkord vom September 2002, Nigeria-Länderbericht September 2002, S. 65 und 75). Ohne Unterstützung der Familie werden sie stigmatisiert und riskieren, an einem fremden Ort als Prostituierte zu enden oder von Frauenhändlern verschleppt zu werden. Zwar haben einige Bundesstaaten Gesetze verabschiedet, die Frauen vor Diskriminierung und Gewalt schützen sollen. Die Bestimmungen der UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) werden aber nach wie vor weder auf Bundesebene noch in den Bundesstaaten erfüllt, obwohl Nigeria die Konvention vor beinahe 25 Jahren ratifiziert hat. Frauen leiden unter verschiedenen Formen der Gewalt und werden von der Regierung nicht angemessen geschützt. Dies ist auf fehlenden politischen Willen und kulturelle Vorurteile zurückzuführen. Auch Korruption stellt ein großes Hindernis bei der Durchsetzung von Frauenrechten dar (vgl. Österreichisches

Rotes Kreuz, Akkord vom 21.06.2011, Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsversorgung, S. 6).

Das Gericht geht davon aus, dass die Klägerinnen bei ihrer Rückkehr - sofern sie die Zwangsbeschneidung vermeiden wollen - nicht auf eine unterstützende Familienstruktur zurückgreifen können. Obwohl die Klägerin zu 1 durch ihr Studium in einer privilegierten Situation ist, hat sie in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass sie ihre Beschäftigung als Rechtsanwältin nur durch die Fürsprache ihrer Familie erhalten habe. Zudem habe ihr Gehalt nicht ausgereicht, um die Miete, Transportkosten und Lebensmittel zu finanzieren, so dass die Miete durch ihre Familie übernommen worden sei. In der jetzigen Situation, in der sie ihre Tochter, die Klägerin zu 2, zu versorgen hat, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sie ohne die Unterstützung ihrer Familie eine Unterkunft und Arbeit finden kann. Ihr noch in Nigeria lebender Bruder hat nach den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1 keine eigene Wohnung, sondern wohnt bei einem Freund, so dass sie auch dort keine Unterkunft finden könnte.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Feststellung eines Abschiebeverbotes sind diejenigen für eine Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. GG Artikel 16a GG hinsichtlich der erforderlichen Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsgutes und des politischen Charakters der Verfolgung deckungsgleich. Deshalb haben die Klägerinnen auch einen Anspruch darauf, als Asylberechtigte anerkannt zu werden.

Da den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist und sie als Asylberechtigte anzuerkennen sind, waren auch die in Ziffern 3 und 4 des angefochtenen Bescheids getroffenen Entscheidungen (vgl. § 31 Abs. 3 AsylVfG) und die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5) aufzuheben. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG lagen nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.